RICHTLINIE DES RATES

vom 17. September 1984

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Gasverbrauchseinrichtungen, hierfür bestimmte Gassicherheits- und Regelgeräte und über Prüfverfahren für diese Einrichtungen bzw. Geräte

(84/530/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Mitgliedstaaten bestehen zwingende Vorschriften über die technischen Merkmale für den Bau, die Prüfung und/oder den Betrieb von Gasverbrauchseinrichtungen. Diese Vorschriften unterscheiden sich von einem Mitgliedstaat zum anderen. Dadurch behindern sie den Warenverkehr und können innerhalb der Gemeinschaft ungleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen.

Diese Hindernisse für die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes können verringert und sogar beseitigt werden, wenn in allen Mitgliedstaaten gleiche Vorschriften entweder in Ergänzung oder anstelle ihrer derzeitigen Rechtsvorschriften gelten.

Um Benutzer und dritte Personen wirksam zu schützen, ist eine Überwachung der Einhaltung dieser technischen Vorschriften erforderlich. Die Prüfverfahren sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Um den freien Verkehr dieser Gasverbrauchseinrichtungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu verwirklichen und mehrfache Prüfungen zu vermeiden, die ebensolche Hindernisse für den freien Warenverkehr darstellen, sollte eine gegenseitige Anerkennung der Prüfungen zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Zur Erleichterung dieser gegenseitigen Anerkennung der Prüfungen sollten insbesondere geeignete Verfahren für die EWG-Baumusterprüfung und die EWG-Kontrolle der Geräte eingeführt und die Kriterien harmonisiert werden, die bei der Zulassung der Prüfstellen zu berücksichtigen sind.

Ist eine Gasverbrauchseinrichtung mit dem EWG-Zeichen versehen, das der Prüfung entspricht, der es unterworfen worden ist, so geht daraus seine Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Vorschriften hervor, so daß sich eine Wiederholung der bereits durchgeführten Prüfung bei der Einfuhr und bei der Inbetriebnahme erübrigt.

Die einzelstaatlichen Regelungen für Gasverbrauchseinrichtungen betreffen zahlreiche Arten von Gasverbrauchseinrichtungen für sehr verschiedenartige Verwendungszwecke und Fassungsräume. Es empfiehlt sich, in dieser Richtlinie die allgemeinen Bestimmungen festzulegen, die sich insbesondere auf die EWG-Baumusterprüfung und eine EWG-Kontrolle beziehen. In Einzelrichtlinien werden für die verschiedenen Arten von Gasverbrauchseinrichtungen Vorschriften über die technische Ausführung und die Prüfmodalitäten sowie gegebenenfalls die Bedingungen festgelegt, unter denen die bisherigen einzelstaatlichen Vorschriften durch die gemeinschaftlichen technischen Vorschriften ersetzt werden. Bei den Einzelrichtlinien sollten soweit wie möglich die Ergebnisse der Arbeiten der internationalen Normenkoordinierungsstellen zugrunde gelegt werden.

Die in den Richtlinien über Gasverbrauchseinrichtungen enthaltenen technischen Vorschriften erfordern eine rasche Anpassung an den technischen Fortschritt. Um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, ist es zweckmäßig, ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ausschusses vorsieht, der für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Gasverbrauchseinrichtungen an den technischen Fortschritt zuständig ist.

Da Gasverbrauchseinrichtungen auf den Markt gebracht werden können, die zwar den Vorschriften der sie betreffenden Einzelrichtlinie entsprechen, aber dennoch die Sicherheit gefährden, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das dieser Gefahr entgegengewirkt wird.

In den Mitgliedstaaten herrschen unterschiedliche Bedingungen bezüglich der Gasarten und der verwende-

(1) ABl. Nr. C 134 vom 16. 6. 1975, S. 37.
(2) ABl. Nr. C 76 vom 7. 4. 1975, S. 37.
(3) ABl. Nr. C 270 vom 27. 11. 1975, S. 28.

ten Gasdrücke. Diese Gegebenheiten können nicht harmonisiert werden, weil die Lage in bezug auf die Energieversorgung und -verteilung in jedem Mitgliedstaat anders ist.

Bei einigen Gasverbrauchseinrichtungen kann auch davon ausgegangen werden daß sie zum Teil unter die Richtlinie des Rates 76/767/EWG vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Druckbehälter sowie über Verfahren zu deren Prüfung [1], in der Fassung der Beitrittsakte von 1979, fallen. Der Rat wird von Fall zu Fall entscheiden müssen, ob die drucktragenden Teile dieser Geräte in bezug auf die Bauvorschriften und Kontrollverfahren der Richtlinie 76/767/EWG unterworfen werden sollen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Begriffsbestimmungen und Grundprinzipien

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Koch-, Heiz- und Warmwasserbereitungs-, Kühl-, Beleuchtungs- und Waschgeräte, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, sowie für alle Sicherheits- und Regelgeräte, die in diese Gasverbrauchseinrichtungen eingebaut werden sollen

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Geräte und Einrichtungen werden nachstehend „Geräte" genannt.

(3) Es fallen nicht unter diese Richtlinie:

— Geräte, die speziell zur Ausstattung von Wasser- oder Luftfahrzeugen bestimmt sind,

— Geräte, die nicht Gegenstand einer Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 2 sind.

(4) Gasförmiger Brennstoff im Sinne dieser Richtlinie ist jeder Brennstoff, der bei einer Temperatur von 15 °C und bei einem Druck von 1,01325 bar vollständig gasförmig ist.

(5) Im Sinne dieser Richtlinie ist:

„EWG-Baumusterprüfung" das Verfahren, anhand dessen die von einem Mitgliedstaat dafür zugelassene Stelle nach einer Prüfung feststellt und bescheinigt, daß ein Baumuster eines Gerätes den harmonisierten Vorschriften dieser Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinien entspricht.

„EWG-Kontrolle" das Verfahren, anhand dessen sich die von einem Mitgliedstaat dafür zugelassene Stelle nach Erteilung einer dieser Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinie entsprechenden Baumusterprüfbescheinigung vergewissert, daß die Geräte in Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster hergestellt werden.

Artikel 2

(1) In Einzelrichtlinien werden für die davon jeweils erfaßten Arten von Geräten die Vorschriften für die Konstruktion und den Bau, die Verfahren für die Überwachung und Prüfung sowie gegebenenfalls die Betriebsweise festgelegt.

(2) Bei der Festlegung der Vorschriften und Prüfungen im Sinne von Absatz 1 ist grundsätzlich unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Technik anzustreben, daß die Geräte insbesondere

— bei einer ordnungsgemäßen Installation und Wartung sowie einer bestimmungsgemäßen Verwendung die Sicherheit von Menschen und Nutztieren sowie die Erhaltung von Sachwerten nicht gefährden;

— einen rationellen Energieverbrauch gewährleisten;

— ihren Verwendungszweck erfüllen.

(3) In den Einzelrichtlinien kann näher bestimmt werden, wann die Mitgliedstaaten Geräte im Sinne dieser Richtlinien, die deren Bestimmungen nicht entsprechen, auf ihrem Markt nicht mehr zulassen dürfen.

Artikel 3

(1) Als Gerät der EWG-Bauart im Sinne dieser Richtlinie gilt jedes Gerät, das den Vorschriften dieser Richtlinie und der einschlägigen Einzelrichtlinie entspricht und das dementsprechend das in Artikel 7 Absätze 6 und 7 genannte EWG-Übereinstimmungszeichen trägt und/oder zu der eine in der einschlägigen Einzelrichtlinie gegebenenfalls vorgesehene Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen, den Anschluß an das Verteilernetz und die bestimmungsgemäße Inbetriebnahme eines Geräts der EWG-Bauart nicht aus Gründen seiner Ausführung und deren Prüfung im Sinne dieser Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinie verweigern, verbieten oder beschränken.

(3) Sie tragen insbesondere dafür Sorge, daß die Stellen oder Einrichtungen, die für die Gasversorgung, den Anschluß an das Verteilernetz und die Inbetriebnahme

[1] ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 153.

der genannten Geräte verantwortlich sind, für diesen Anschluß und diese Inbetriebnahme nicht andere technische Bedingungen vorschreiben als

— den Anschluß und die Inbetriebnahme für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Geräts;

— die Einhaltung der im Gebiet eines Mitgliedstaats geltenden Einbauvorschriften.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten betrachten die EWG-Baumusterprüfung und die EWG-Kontrolle als gleichwertig mit den entsprechenden einzelstaatlichen Maßnahmen.

KAPITEL II

EWG-Baumusterprüfung und EWG-Baumusterprüfbescheinigung

Artikel 5

(1) Die EWG-Baumusterprüfung stellt, wenn sie in einer Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist, eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen, den Anschluß an das Verteilernetz und die Inbetriebnahme eines Geräts dar.

(2) Die EWG-Baumusterprüfung wird durch von den Mitgliedstaaten hierfür zugelassenen Stellen vorgenommen.

Artikel 6

(1) Die zugelassenen Stellen, die von den Mitgliedstaaten mit der Durchführung der EWG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 7 beauftragt werden, müssen die im Anhang II genannten Mindestkriterien erfüllen, und zwar unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen oder Bedingungen zu stellen, die sie auf einzelstaatlicher Ebene für das leistungsfähige, koordinierte und einwandfreie Funktionieren dieser Stellen für erforderlich halten.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, eine Stelle allein aufgrund der Tatsache zuzulassen, daß sie die Mindestkriterien erfüllt.

(2) Hat ein Mitgliedstaat eine oder mehrere Stellen für die Durchführung der EWG-Baumusterprüfung zugelassen, übermittelt er den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die Liste dieser Stelle(n). Er teilt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission auch jede spätere Änderung dieser Liste mit.

Artikel 7

(1) Mit der EWG-Baumusterprüfbescheinigung wird von einer zugelassenen Stelle bescheinigt, daß ein bestimmtes Baumuster eines Geräts den Vorschriften dieser Richtlinie und den einschlägigen Einzelrichtlinien entspricht.

(2) Die zugelassenen Stellen im Sinne des Artikels 6 unterziehen ein Baumuster eines Geräts auf Antrag des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Beauftragten einer EWG-Baumusterprüfung. Entspricht dieses Baumuster den Vorschriften dieser Richtlinie und den einschlägigen Einzelrichtlinien und verpflichtet sich der Hersteller, die in Artikel 13 sowie in den Einzelrichtlinien genannten Bedingungen einzuhalten, so erteilt die zugelassene Stelle die EWG-Baumusterprüfbescheinigung. Die EWG-Baumusterprüfbescheinigung wird nach dem Muster in den Einzelrichtlinien ausgefertigt.

Das zur EWG-Baumusterprüfung vorgelegte Gerät muß für die vorgesehene Produktion repräsentativ sein. Geräte, die im Hinblick auf die Gewährung einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung hergestellt werden, müssen dem Gerät entsprechen, auf das sich diese Bescheinigung bezieht.

(3) Die EWG-Baumusterprüfbescheinigung wird von den zugelassenen Stellen nach den in diesem Kapitel und in Anhang I festgelegten Bestimmungen erteilt, verweigert, außer Kraft gesetzt oder zurückgezogen.

(4) Der Antrag auf Durchführung einer EWG-Baumusterprüfung für ein und dasselbe Baumuster darf nur bei einer einzigen zugelassenen Stelle gestellt werden.

(5) Die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ist an die in Artikel 13 sowie an andere in den Einzelrichtlinien vorgesehenen Bedingungen oder gegebenenfalls an eine zeitliche Begrenzung gebunden.

(6) Der Hersteller, der eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung erhalten hat, ist berechtigt, das EWG-Übereinstimmungszeichen auf den in den Verkehr zu bringenden Erzeugnissen anzubringen, die dem Baumuster, für das diese Bescheinigung erteilt worden ist, entsprechen. Dieses Zeichen ist auf jedem Gerät an sichtbarer Stelle, leserlich und haltbar anzubringen.

(7) Die Vorschriften über die Baumusterprüfbescheinigung und das EWG-Übereinstimmungszeichen sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 8

(1) Stellt eine zugelassene Stelle fest, daß einige Geräte, für deren Baumuster sie eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, nicht damit übereinstimmen, so

fordert sie den Inhaber der Bescheinigung auf, bei seiner Herstellung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, wobei sie die Bescheinigung eventuell außer Kraft setzt. Gegebenenfalls wird in der Einzelrichtlinie für dieses Gerät festgelegt, welche Zahl von Geräten als ausreichend anzusehen ist, um ein Eingreifen der zugelassenen Stelle zu rechtfertigen. Kommt der Hersteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so setzt die zugelassene Stelle die Bescheinigung außer Kraft oder zieht sie zurück.

(2) Die zugelassene Stelle zieht die von ihr erteilte EWG-Baumusterprüfbescheinigung zurück, wenn sich herausstellt, daß diese nicht hätte erteilt werden dürfen.

(3) Sie setzt die Bescheinigung außer Kraft oder zieht sie zurück, wenn deren Inhaber seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 7 und 13 gegenüber der zugelassenen Stelle nicht nachkommt.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zugelassenen Stellen die ihnen übertragenen vorgenannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

Im Hinblick darauf verpflichten sie die zugelassenen Stellen durch entsprechende Maßnahmen, sich jederzeit einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, von dem sie zugelassen wurden, zu unterwerfen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann eine von ihm zugelassene Stelle ermächtigen, ohne daß dies deren eigene Verantwortung einschränkt, einer oder mehreren Prüfstellen die Durchführung der im Rahmen der EWG-Baumusterprüfung und der in Kapitel III dargelegten EWG-Kontrolle vorzunehmenden Prüfungen zu übertragen, wobei diese Prüfstellen mindestens den Kriterien des Anhangs II Nummern 3, 4 und 5 entsprechen müssen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Antragsteller oder die Person, der die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wurde, gegen die Entscheidungen der zugelassenen Stelle im Falle der Verweigerung, der Außerkraftsetzung oder Rücknahme der EWG-Baumusterprüfbescheinigung Beschwerde einlegen kann.

(4) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß eine von ihm zugelassene Stelle die ihr nach den Artikeln 7 und 8 übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, so trifft der Mitgliedstaat gegenüber dieser Stelle alle erforderlichen Maßnahmen.

(5) Der Mitgliedstaat entzieht in jedem Fall die Zulassung, wenn er feststellt, daß die zugelassene Stelle den Mindestkriterien des Anhangs II nicht mehr genügt oder die von dem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen nicht einhält.

(6) Zieht ein Mitgliedstaat die Zulassung einer Stelle nicht zurück, obwohl sie den Mindestkriterien nicht mehr genügt, so kann jeder andere Mitgliedstaat die Kommission hiervon unterrichten. Diese trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Regelung herbeizuführen.

Artikel 10

(1) Der Mitgliedstaat, der einer Stelle die Zulassung entzieht, trifft alle zweckdienlichen Vorkehrungen um sicherzustellen, daß die Verpflichtungen und Auflagen, die sich aus den von dieser Stelle vor dem Entzug der Zulassung erteilten EWG-Baumusterprüfbescheinigungen ergeben, weiterhin erfüllt werden. Auch können Anträge, die von dieser Stelle abgelehnt wurden, erneut eingereicht werden.

(2) Der Mitgliedstaat muß alle alle von dieser Stelle vor dem Entzug der Zulassung ausgestellten Bescheinigungen zurückziehen, wenn diese zu Unrecht erteilt worden sind.

Artikel 11

(1) Wird in einem Mitgliedstaat einer der in Artikel 8 genannten Fälle festgestellt, so unterrichten die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats hiervon den Mitgliedstaat, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt worden ist, veranlassen die betroffene zugelassene Stelle, die in Artikel 8 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

(3) Sind sich der Mitgliedstaat, in dem eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wurde und ein anderer Mitgliedstaat nicht einig, so wird die Kommission hiervon unterrichtet; sie trifft dann die geeigneten Maßnahmen.

KAPITEL III

EWG-Kontrolle

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die EWG-Kontrolle, die die Überwachung der korrekten Benutzung des EWG-Übereinstimmungszeichens bezweckt, sichergestellt wird. Diese Kontrolle kann durch die in Artikel 6 genannten zugelassenen Stellen, die die EWG-

Baumusterprüfbescheinigung erteilt haben, vorgenommen werden. Diese Kontrolle erfolgt unter anderem durch Probeentnahme und Stichproben. Die Stellen, die sie durchführen, müssen auf jeden Fall den Kriterien des Anhangs II genügen und gemäß Artikel 6 bekanntgegeben werden.

Artikel 13

(1) Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Beauftragter hat, sobald er Gebrauch von dem EWG-Übereinstimmungszeichen macht,

a) der zugelassenen Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, folgendes mitzuteilen:
 — die Fertigungsstätten und/oder die Warenlager, auf Verlangen der zugelassenen Stelle;
 — den Zeitpunkt, zu dem die Herstellung beginnt;
 — alle sonstigen Angaben, die die Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgabe braucht und die in der Einzelrichtlinie vorgesehen sind;

b) den Beauftragten der zugelassenen Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, zu Kontrollzwecken den Zugang zu den genannten Fertigungsstätten und/oder Warenlagern sowie zu den Kontrollregistern zu ermöglichen und ihnen alle zu dieser Kontrolle notwendigen Informationen zu geben;

c) der zugelassenen Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, die Entnahme eines oder mehrerer Geräte zu Kontrollzwecken am Ort der Fertigungsstätte oder des Warenlagers zu gestatten.

(2) Die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, hat auf Anfrage den anderen zugelassenen Stellen, den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Abschrift des Prüfberichts und gegebenenfalls der technischen Unterlagen zu übersenden.

(3) Der Inhaber des EWG-Übereinstimmungszeichens muß eine Herstellungskontrolle durchführen oder für eine solche sorgen und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen, um ständig hinreichend die Übereinstimmung der hergestellten Geräte mit dem Baumuster nachprüfen zu können, für das die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist.

Artikel 14

(1) Die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, organisiert die EWG-Kontrolle der hergestellten Geräte, für die sie die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat.

Diese Kontrolle muß es der zugelassenen Stelle in erster Linie ermöglichen nachzuprüfen, ob der Hersteller über die Kontrolleinrichtungen nach Artikel 13 Absatz 3 verfügt; zweitens, daß er tatsächlich eine Kontrolle zur Feststellung der Übereinstimmung der hergestellten Geräte mit dem Baumuster, für das die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt wurde, ausübt, und zum Beispiel Kontrollregister führt, wenn dies von ihm gefordert wird.

Ferner kann die zugelassene Stelle unvermutete Probeentnahmen an den angegebenen Fertigungsstätten und in den angegebenen Warenlagern durchführen. Es steht den zugelassenen Stellen frei, auch auf allen Vermarktungsstufen Probeentnahmen gegen Bezahlung vorzunehmen.

(2) Befindet sich der Ort der Herstellung, Lagerung und Vermarktung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der zugelassenen Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, so nimmt diese Stelle erforderlichenfalls mit einer zugelassenen Stelle des Mitgliedstaats Verbindung auf, in welchem die Probeentnahme für die obengenannten Kontrollen durchgeführt werden muß.

Die zugelassene Stelle, die die Kontrolle durchgeführt hat, gibt den Kontrollbericht an die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat.

(3) Die für die Hersteller anfallenden Kosten für die EWG-Kontrolle, die auf einer beliebigen Vermarktungsstufe durchgeführt wird, nachdem das Gerät den Ort der Herstellung oder Lagerung verlassen hat, können nach den in den Einzelrichtlinien vorgesehenen Modalitäten festgelegt werden.

Artikel 15

(1) Wenn die in Artikel 14 genannten Kontrollen erweisen, daß die Geräte mit dem Baumuster nicht übereinstimmen, für das die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt worden ist und/oder daß nicht alle Vorschriften der vorliegenden Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinien erfüllt worden sind, muß die zugelassene Stelle gegenüber dem Inhaber des EWG-Übereinstimmungszeichens eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) einfache Verwarnung mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist die festgestellten Verstöße abzustellen;

b) Verwarnung gemäß Buchtstabe a), jedoch verbunden mit einer Zunahme der Häufigkeit der Kontrollen;

c) Außerkraftsetzung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung;

d) Rücknahme der EWG-Baumusterprüfbescheinigung.

Diese Maßnahmen können nur von der zugelassenen Stelle getroffen werden, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat.

(2) Die ersten beiden Maßnahmen werden ergriffen, wenn die Abweichungen die Grundkonzeption des Geräts nicht berühren oder wenn die festgestellten Verstöße geringfügig sind und auf keinen Fall die Sicherheit in Frage stellen.

Die dritte oder vierte Maßnahme wird ergriffen, wenn die festgestellten Abweichungen oder Verstöße schwerwiegend sind und auf jeden Fall dann, wenn sie die Sicherheit in Frage stellen.

(3) Die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, muß die Bescheinigung auch entziehen,

— wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Beauftragter die Durchführung der in Artikel 14 vorgesehenen Kontrollen verhindert,

— wenn sie feststellt, daß die EWG-Baumusterprüfbescheinigung nicht hätte erteilt werden dürfen.

(4) Wird die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, von der zugelassenen Stelle eines anderen Mitgliedstaats über einen Fall gemäß den Absätzen 2 und 3 unterrichtet, so ergreift sie ebenfalls — nach Rücksprache mit dieser Stelle — die in den genannten Absätzen vorgesehenen Maßnahmen.

(5) Die Außerkraftsetzung oder die Rücknahme der EWG-Baumusterprüfbescheinigung wird den Mitgliedstaaten und den anderen zugelassenen Stellen mitgeteilt.

Artikel 16

Die Kosten für die EWG-Baumusterprüfung und die EWG-Kontrolle gehen zu Lasten des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Beauftragten.

KAPITEL IV

Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt

Artikel 17

Die zur Anpassung an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen des Anhangs I mit Ausnahme der Nummern 1.1 und 5 sowie derjenigen Bestimmungen der Einzelrichtlinien, die in jeder Einzelrichtlinie ausdrücklich genannt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

Artikel 18

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Gasverbrauchseinrichtungen an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 19

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

KAPITEL V

Abweichklausel

Artikel 20

(1) In bestimmten Fällen können die Ausführung und das Herstellungsverfahren eines Geräts, ohne daß für dieses Gerät die Rechtsvorteile des Artikels 3 dieser Richtlinie verlorengehen, von einigen in den Einzelrichtlinien vorgesehenen Bestimmungen abweichen, wenn die vorgenommenen Änderungen einen mindestens gleichwertigen Schutz in bezug auf Sicherheit und Gesundheit gewährleisten.

(2) In jeder Einzelrichtlinie werden ausdrücklich entweder die Bestimmungen, von denen somit eine Abweichung möglich ist, oder die Bestimmungen, von denen eine Abweichung nicht möglich ist, bezeichnet.

(3) In den Fällen, in denen ein Antrag auf Abweichung zulässig ist, gilt folgendes Verfahren:

a) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission über die zugelassene Stelle die Unterlagen mit der Beschreibung des Geräts und den Belegen zur Begründung des Antrags auf Abweichung, insbesondere den Ergebnissen der etwaigen Prüfungen. Die Kommission leitet eine Kopie hiervon den übrigen Mitgliedstaaten zu, die binnen vier Monaten nach dieser Information dem betreffenden Mitgliedstaat ihr Einverständnis oder ihre Ablehnung mitteilen oder beantragen können, daß der Ausschuß befaßt wird. Der Kommission wird eine Kopie jeder Mitteilung zugeleitet; der gesamte Schriftverkehr ist vertraulich.

b) Hat kein Mitgliedstaat vor Ablauf der unter Buchstabe a) vorgesehenen Frist seine Ablehnung mitgeteilt oder beantragt, daß der Ausschuß befaßt wird, so kann die Kommission den Ausschuß einberufen oder den Mitgliedstaat ermächtigen, die beantragte Abweichung zu genehmigen oder genehmigen zu lassen; sie unterrichtet hiervon die übrigen Mitgliedstaaten.

c) Erteilt ein Mitgliedstaat vor Ablauf der vorgesehenen Frist keine Antwort, so wird davon ausgegangen, daß dieser Staat einverstanden ist.

d) Andernfalls entscheidet die Kommission über den Antrag auf Abweichung, nachdem sie die Stellungnahme des Ausschusses eingeholt hat.

e) Diese Unterlagen werden in einer Amtssprache des Bestimmungsstaats oder — in besonderen Fällen — in einer anderen, von diesem Staat zugelassenen Sprache übermittelt.

KAPITEL VI

Schutzklausel

Artikel 21

(1) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung fest, daß ein Gerät trotz Einhaltung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien eine Gefahr für die Sicherheit darstellt, so kann er das Inverkehrbringen dieses Geräts sowie dessen Anschluß an das Verteilernetz und bestimmungsgemäße Inbetriebnahme in seinem Hoheitsgebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Die Kommission konsultiert binnen sechs Wochen die betreffenden Mitgliedstaaten; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die entsprechenden Maßnahmen.

(3) Hält die Kommission technische Anpassungen der Einzelrichtlinie für notwendig, so werden diese Anpassungen entweder von der Kommission oder vom Rat nach dem in Artikel 19 vorgesehenen Verfahren beschlossen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassung beibehalten.

KAPITEL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 22

Jede Maßnahme, die von einem Mitgliedstaat oder einer zugelassenen Stelle in Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien getroffen wird und durch die die EWG-Baumusterprüfung verweigert, die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgesetzt oder widerrufen, das Inverkehrbringen, der Anschluß an das Verteilernetz oder die bestimmungsgemäße Inbetriebnahme eines Geräts der EWG-Bauart untersagt wird, ist entsprechend zu begründen. Sie ist den Betroffenen unter Angabe der in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässigen Rechtsmittel und der einschlägigen Fristen so bald wie möglich mitzuteilen.

Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die-

ser Richtlinie nachzukommen, und zwar so, daß diese Vorschriften gleichzeitig mit den Bestimmungen in Kraft treten, die erforderlich sind, um der Richtlinie 84/531/EWG (1) nachzukommen. Sie unterrichten unverzüglich die Kommission davon.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

(1) Siehe Seite 106 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

EWG-BAUMUSTERPRÜFUNG UND EWG-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

1. ANTRAG AUF EWG-BAUMUSTERPRÜFUNG

1.1. Antrag und Schriftverkehr müssen in einer nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Amtssprache des Staates abgefaßt sein, in dem der Antrag gestellt wird. Die zugelassene Stelle kann verlangen, daß die beigefügten Unterlagen ebenfalls in dieser Amtssprache abgefaßt sind.

1.2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

— Name und Anschrift des Herstellers oder der Firma, seines (ihres) Bevollmächtigten oder des Antragstellers sowie Ort oder Orte der Herstellung der Geräte,

— Art und Kategorie des Geräts,

— den vorgesehenen Verwendungszweck und etwaige nicht in Frage kommende Verwendungszwecke,

— etwaige Handelsbezeichnung oder Typ,

— Mitgliedstaat(en), in dem (denen) ein Inverkehrbringen beabsichtigt ist.

1.3. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen, und zwar insbesondere:

1.3.1. — die in den Einzelrichtlinien vorgesehenen technischen Unterlagen,

— die vorgesehenen Stellen für die Anbringung des in dieser Richtlinie vorgesehenen EWG-Übereinstimmungszeichens und der sonstigen in den Einzelrichtlinien vorgesehenen Zeichen;

1.3.2. eine Erklärung, daß für dasselbe Baumuster kein weiterer Antrag auf EWG-Baumusterprüfung gestellt wurde.

2. PRÜFUNG DES ANTRAGS

Der Antrag wird gemäß dem in Einzelrichtlinien festgelegten Verfahren geprüft.

3. EWG-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG UND EWG-ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN

Die EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach Artikel 7 gibt die Ergebnisse der EWG-Baumusterprüfung wieder und führt die mit ihr verbundenen etwaigen Auflagen auf. Ihr sind die Beschreibungen und Zeichnungen beizufügen, die zur Identifizierung der Bauart und eventuell zur Erläuterung der Betriebsweise notwendig sind. Das EWG-Zeichen nach Artikel 7 der Richtlinie hat die Form eines stilisierten $\mathcal{C}$ in einem Sechseck; dieses Zeichen enthält:

— im oberen Teil die zur Kennzeichnung der Einzelrichtlinie in der chronologischen Reihenfolge der Genehmigung festgelegte Nummer und das Kennzeichen des Staates, der die Bescheinigung erteilt hat (B für Belgien, D für die Bundesrepublik Deutschland, DK für Dänemark, F für Frankreich, GR für Griechenland, I für Italien, IRL für Irland, L für Luxemburg, NL für die Niederlande, UK für das Vereinigte Königreich), sowie die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die EWG-Bescheinigung erteilt wurde; die Nummer zur Kennzeichnung der Einzelrichtlinie, auf die sich die EWG-Bescheinigung bezieht, wird vom Rat bei der Genehmigung dieser Richtlinie zugeteilt;

— im unteren Teil die Kennummer der Bescheinigung.

Ein Beispiel für dieses Zeichen befindet sich unter Nummer 6.1. Wenn die Bescheinigung aufgrund von Artikel 20 der Richtlinie ausgestellt wird, ist klar anzugeben, daß sie auf einer solchen Grundlage gewährt wurde.

4. ÄNDERUNGEN AM GERÄT NACH DEM INVERKEHRBRINGEN

Die zugelassene Stelle, die eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, ist von allen nennenswerten Änderungen zu unterrichten, insbesondere wenn diese eine Änderung der Handelsbezeichnung des Geräts zur Folge haben.

5. BEKANNTMACHUNG DER EWG-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

5.1. Ein Auszug aus der EWG-Baumusterprüfbescheinigung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

5.2. Zum Zeitpunkt der Zustellung an den Antragsteller übermittelt die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats, der die zugelassene Stelle benannt hat, den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission Abschriften der EWG-Baumusterprüfbescheinigung; auf Wunsch können diese auch Abschriften der endgültigen technischen Unterlagen für das Gerät und der Protokolle über die vorgenommenen Prüfungen und Versuche erhalten.

5.3. Der Widerruf oder die Aussetzung einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung erfolgt nach dem Bekanntmachungsverfahren gemäß den Nummern 5.1 und 5.2.

5.4. Die zugelassene Stelle, die eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung ablehnt, unterrichtet hiervon die zuständigen Dienststellen des Mitgliedstaats, der sie zugelassen hat; der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission.

6. EWG-ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN

6.1. EWG-Übereinstimmungszeichen (siehe Nummer 3)

Beispiel:



EWG-Baumusterprüfbescheinigung, erteilt von einer zugelassenen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1979 gemäß der ersten Einzelrichtlinie.

Kennummer der EWG-Baumusterprüfbescheinigung.

6.2. Die Einzelrichtlinien können die Anbringungsstelle und die Abmessungen des EWG-Übereinstimmungszeichens festlegen.

Werden keine Angaben in den Einzelrichtlinien gemacht, so müssen die Buchstaben und Zahlen dieses Zeichens mindestens 5 mm hoch sein.

ANHANG II

VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE MINDESTKRITERIEN BEI DER BENENNUNG DER ZUGELASSENEN STELLEN

1. Die Stellen, die mit der Prüfung der Geräte im Hinblick auf die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung und mit den Kontrollmaßnahmen betraut sind, müssen über das notwendige Personal und die notwendigen Mittel zur angemessenen Erfüllung der technischen und administrativen Aufgaben, die mit der Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigungen und den Kontrollmaßnahmen verbunden sind, verfügen; sie müssen außerdem Zugang zu den erforderlichen Einrichtungen für außerordentliche Prüfungen, die in den Einzelrichtlinien vorgesehen sind, haben.

2. Die Stelle, ihr Leiter und ihr Personal dürfen weder mit dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Installateur der Geräte identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an der Planung, am Bau, am Vertrieb, am Zum-Verkauf-Anbieten oder an der Instandhaltung dieser Geräte beteiligt sein. Das schließt nicht die Möglichkeit eines technischen Informationsaustauschs zwischen dem Hersteller und der zugelassenen Stelle aus.

3. Das mit der Prüfung der Geräte im Hinblick auf die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung beauftragte Personal muß seine Aufgaben mit höchster Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und muß unabhängig sein von jeder Einflußnahme — vor allem finanzieller Art —, die seine Beurteilung oder die Ergebnisse seiner Arbeit beeinflussen könnte, insbesondere von der Einflußnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.

4. Das mit den Prüfungen beauftrage Personal muß folgendes besitzen:

 — eine gute technische und berufliche Ausbildung;

 — eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung bei diesen Arbeiten;

 — die erforderliche Eignung für die Abfassung der Protokolle und Prüfberichte, in denen die durchgeführten Arbeiten niedergelegt werden.

5. Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals ist zu gewährleisten. Die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.

6. Die Stelle muß eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, es sei denn, diese Haftpflicht wird aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften vom Staat gedeckt.

7. Das Personal der Stelle ist (außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Staates, von dem die Stelle zugelassen wurde) durch das Berufsgeheimnis in bezug auf alles gebunden, was es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien oder jeder anderen innerstaatlichen Rechtsvorschrift, die diesen Richtlinien Wirkung verleiht, erfährt.